

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition  
des Hrn. Fürsprecher Engelhard, betreffend Aufhebung des  
vom Großen Rathe des Kantons Freiburg in Sachen  
der Prämizen am 22. November 1859 erlassenen  
Decretes.

(Vom 2. Juni 1869.)

### T i t . !

Die Herren Jakob W ä b e r in der Rütte bei D ü d i n g e n , Wendicht  
J o h n e r in Bonn und Johann B l a s e r in Heitenried, sämmtlich  
Grundeigenthümer in der Gemeinde D ü d i n g e n , Kts. Freiburg, erhoben  
letztes Jahr bei dem Bundesrathe Beschwerde wegen Verfassungsver-  
letzung, weil sie gerichtlich verurtheilt wurden, von ihren Grundstücken  
die sogenannte P r ä m i z zu Gunsten der Pfarrpfund D ü d i n g e n zu be-  
zahlen. Der Bundesrath fand die Beschwerde unbegründet und wies  
die Rekurrenten in einem motivirten Entscheide von 13. November 1868  
ab, welchen Entscheid die Rekurrenten an die Bundesversammlung  
weiter zogen.

Der Ständerath trat der Anschauungsweise des Bundesrathes bei.  
Während aber dieses Geschäft bei dem Nationalrathe hängig war, gab  
Herr alt Grobath und Fürsprecher Engelhard in Murten unterm 10.  
Dezember 1868 der Bundesversammlung eine Beschwerde gegen die frei-  
burgische Gesetzgebung über diese Materie ein, in welcher er im All-  
gemeinen und ohne einen Spezialfall im Auge zu haben, diese Ge-  
setzgebung in der gleichen Weise tadelte, wie die oben genannten Rekur-  
renten es bezüglich der von ihren Gütern verlangten Prämiz thaten.

Ueber die Petition des Herrn Engelhard wurde beschlossen: es sei dieselbe zum Zwecke der Einholung der Vernehmlassung der Regierung des Kantons Freiburg und zur hierseitigen Berichterstattung dem Bundesrathe zu überweisen. Inzwischen blieb der Spezialrekurs der Herren Wäber und Genossen unerledigt.

Wir haben nicht ermangelt, die Antwort der Regierung von Freiburg einzuholen, welche in einlässlicher Weise die Verfassungsmäßigkeit ihrer Gesetzgebung in dieser Materie vertheidigt. Es ergibt sich, daß die von Herrn Engelhard aufgeworfenen und von der Regierung des Kantons Freiburg unterm 26. April d. J. beantworteten Beschwerdepunkte gerade diejenigen sind, die bereits schon in dem Spezialrekurs der Herren Wäber und Konsorten in Diskussion lagen und weitläufig behandelt wurden. Der vom Bundesrathe in dem genannten Falle gegebene motivirte Entscheid (Bundesblatt v. J. 1868, Bd. III, Seite 919) ist daher auch bei Beurtheilung der Petition des Herrn Engelhard maßgebend, und sein Gesuch, das Dekret des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 22. November 1859 als ein verfassungswidriges Machwerk aufzuheben, ist ebenfalls abzuweisen. Wenn wir daher mit diesem Antrage einfach auf die Antwort der Regierung von Freiburg und auf unsern Beschluß vom 13. November 1868 hinweisen können, so wollen wir doch gerne von der Erklärung des Staatsrathes von Freiburg Notiz nehmen, daß alle auf Grund und Boden lastenden Beschwerden theils bereits ganz verschwunden seien, theils in nächster Zeit wegfallen werden, und daß die Regierung Allem aufbieten werde, um die gänzliche Befreiung des Grundbesizes von allen derartigen Lasten mit Beförderung zu erwirken.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1869.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Petition des Hrn.  
Fürsprecher Engelhard, betreffend Aufhebung des vom Großen Rathe des Kantons  
Freiburg in Sachen der Prämizen am 22. November 1859 erlassenen Dekretes (Vom 2. Juni  
1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1869
Date	
Data	
Seite	404-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 188

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.